

Satzung über Märkte der Gemeinde Palling (Marktsatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Palling folgende **Satzung**:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Palling betreibt einen Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz

Der Jahrmarkt wird auf der Gemeindewiese in Palling veranstaltet.

§ 3 Markttag

Markttag ist der 1. Mai.

§ 4 Marktzeiten

Der Jahrmarkt ist von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art.

§ 6 Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Jahrmarkt bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag soll spätestens 2 Wochen vor dem Markttag eingereicht werden. Später eingehende Zulassungsanträge (Nachmelder) können noch berücksichtigt werden, jedoch werden diese nachrangig behandelt. Zulassungen werden durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Bei Überangebot an geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens der Gemeinde. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Kriterien erfüllen.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Die Gemeinde kann zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden. Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der (zugewiesene) Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

§ 9 Zuweisung der Standplätze

(1) Der von der Gemeinde bestellte Marktbeauftragte weist die Fieranten in die reservierten Standplätze ein. Soweit zugewiesene Verkaufsplätze am Markttag ohne vorherige Verständigung nicht bis spätestens 08.00 Uhr eingenommen sind, können diese vom Marktbeauftragten anderweitig vergeben werden.

(2) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die zugeteilten Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder an Dritte zur Benutzung abgegeben werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand und ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(3) Nachmeldern (Bewerber ohne vorherigen schriftlichen Zuweisungsbescheid) wird ein Standplatz am Markttag frühestens ab 08.00 Uhr zugewiesen.

§ 10 Bezug und Räumung der Standplätze

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden. Er muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt und in reinlichen Zustand gebracht sein.
- (2) Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist erst nach Beendigung der Marktzeit gestattet.
- (3) Beim Auf- und Abbau der Stände und sonstigen Verkaufseinrichtungen sind die Anordnungen der Gemeinde zu beachten.
- (4) Jeder Verkäufer hat die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes einzuhalten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Tische, Stände, Verkaufswagen und -anhänger zugelassen, die in einem ansprechenden und baulich sicheren Zustand sind. Vordächer und Schirme müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. Bezüglich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 12 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch den Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde ausgeübt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet.
- (4) Während der Öffnungszeit müssen an jeder Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Inhabers des Verkaufsstandes angebracht sein.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. jede über das Maß hinausgehende laute und lärm erzeugende Werbung,
 2. das Feilbieten von Waren im Umhertragen und Umherziehen,
 3. das Betteln,
 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
 5. Tiere frei herumlaufen zu lassen
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz

7. das Mitführen von Fahrzeugen aller Art auf dem Markplatz
8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 14 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können, auch nachträglich, Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 16 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Markteinrichtung Gebühren gemäß der Jahrmakrgeldensatzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. ohne die erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
3. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren feilbietet (§ 9 Abs. 2 Satz 1),
4. zugewiesene Plätze vergrößert, vertauscht oder durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 2 Satz 2),
5. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
6. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Bestimmungen entsprechen,
7. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verpflichtungen zuwiderhandelt,
8. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),

9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2).
10. gegen Verbote gemäß § 13 Abs. 2 verstößt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abhaltung eines Jahrmarkts in der Gemeinde Palling vom 05.05.1994 außer Kraft.

Palling, 25.07.2014
Gemeinde Palling

Jahner
1. Bürgermeister